

beitsgemeinschaften der Klassen 5, 6, 7 und 8 ist die Bedeutung der wichtigsten Produktionszweige hervorzuheben.

(6) Die Leiter der Schulen sind dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen zur Mitarbeit bei der Berufsberatung sowie bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung organisch in den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsplan der Klassen einbezogen werden.

Mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung ist eine ständige Verbindung zur laufenden Orientierung über den Stand der Planerfüllung und über die erforderlichen Maßnahmen zu halten.

Die Pionierleiter, FDJ-Gruppen und Elternbeiräte der Schulen sind in die Beratungs-, Aufklärungs- und Werbearbeit einzuschalten.

(7) Mit jedem Mittel- und Oberschüler ist während der ersten Hälfte des letzten Jahres seiner Schulzeit über seine weitere Entwicklung zu beraten. Dabei sind ihm besonders die Perspektiven in den volkswirtschaftlich wichtigsten Berufen zu erläutern. Zu diesem Zweck organisieren die Direktoren der Mittel- und Oberschulen nach Beratung mit den Pädagogischen Bäten und in Verbindung mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises Aussprachen mit den Jugendlichen, an denen Vertreter der wichtigsten Betriebe der Industrie und Landwirtschaft des Kreises und die FDJ-Sekretäre der Schulen teilnehmen sollen.

#### § 7-

#### Aufgaben der sozialistischen und der ihnen gleichgestellten Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe in der sozialistischen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sind für die Werbung der Jugendlichen entsprechend der beruflichen Gliederung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Die Verpflichtungen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes sind in \* den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen. Die Werbemaßnahmen sowie der Abschluß der Berufsausbildungsverträge sind von den Betrieben durchzuführen.

(2) Die Betriebe haben mit dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zusammenzuarbeiten. Auf der Grundlage des methodischen Planes der Kreiskommission (§ 11) haben die Betriebe einen Arbeitsplan zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes auszuarbeiten.

(3) Die sozialistischen und die ihnen gleichgestellten Betriebe mit Ausbildungsplätzen und Arbeitsplätzen für Jugendliche, deren Besetzung besondere Werbemaßnahmen erfordert, haben unter Anleitung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur Werbung der Schulabgänger Werbekommissionen zu bilden. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind anzuregen, ebenfalls Werbekommissionen in die Schulen zu entsenden. Kinder der LPG-Bauern, die nicht zur Mittel- oder Oberschule übergehen, sind in erster Linie für die landwirtschaftlichen Ausbildungsberufe zu werben. Es ist darauf zu achten, besonders junge Facharbeiter, Aktivisten, beste Lehrlinge des Berufswettbewerbes, ehemalige Mittel- oder Oberschüler, Helden der Arbeit usw. in diese Werbekommissionen aufzunehmen.

(4) Die Werbekommissionen setzen sich aus den Vertretern der sozialistischen und der ihnen gleichgestellten Betriebe, die Jugendliche in gleichen Berufen einstellen, im Kreismaßstab zusammen. Die Werbekom-

missionen werben für alle diese Betriebe. Die Anzahl der Werbekommissionen, die für mehrere sozialistische oder ihnen gleichgestellte Betriebe werben, richtet sich nach der Anzahl der für die betreffenden Berufe zuwerbenden Jugendlichen.

(5) Die Leitung der unter Abs. 4 genannten Werbekommissionen wird von dem sozialistischen bzw. dem ihm gleichgestellten Betrieb übernommen, der die größte Anzahl von Jugendlichen zu werben hat.

(6) In den Betrieben sind unter Anleitung der Betriebsleiter Kommissionen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes zu bilden. Die Betriebskommissionen haben die Aufgabe, breite Kreise der Belegschaft für die Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes zu gewinnen.

Die Kommission arbeitet innerbetrieblich an der Aufklärung und Gewinnung der Belegschaft zur Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung und des Arbeitskräfteplanes. Sie organisiert die Sift-agitation, Ausstellungen, gibt Handzettel und Werbroschüren usw. heraus, unterstützt die Arbeitsgemeinschaften\* der Jungen Pioniere und berichtet dem Direktor des Betriebes ständig über den Stand der Planerfüllung. Die Kommission ist nicht berechtigt, Elternversammlungen außerhalb des Betriebes in den Schulen durchzuführen. Wenn es erforderlich ist, können in Verbindung mit dem Leiter der Schule Elternversammlungen im Betrieb durchgeführt werden.

(7) Mitglieder der Betriebskommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit,
- b) der Leiter der Ausbildungsstätte,
- c) ein Vertreter der FDJ-Betriebsgruppe.

Die Mitarbeit einer Vertreterin des Frauenausschusses wird empfohlen.

Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit des Betriebes.

(8) In den Betrieben, die nur wenige Lehrlinge und jugendliche Arbeitskräfte aufzunehmen haben, kann von der Bildung einer Betriebskommission abgesehen werden, wenn die Abteilung Arbeit des Betriebes in der Lage ist, die erforderlichen Aufgaben selbst durchzuführen.

#### § 8

#### Aufgaben der privaten Wirtschaft

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der privaten Wirtschaft im Plan der Berufsausbildung gestellt sind, bedarf es der Unterstützung der VdgB (BHG), Handwerkskammern und der Industrie-und-Handels-Kammer durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung. Zur Planerfüllung für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe in der privaten Wirtschaft sind die VdgB (BHG) und die Kammern durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung anzuleiten, Werbe- und Aufklärungsmaßnahmen selbst durchzuführen.

(2) Es ist notwendig, daß die Handwerkskammern, die Industrie-und-Handels-Kammer und die VdgB (BHG) die Betriebe des Handwerks und der privaten Wirtschaft veranlassen, die zur Planerfüllung entsprechend der beruflichen Gliederung notwendigen Berufsausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Handwerksmeister und Inhaber von Privatbetrieben sind durch die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern und der Industrie-und-Handels-Kammer sowie durch die VdgB (BHG) in den einzuberufen-